



## **Forstförderung 2008 zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007 – 2013 (LE 07-13) für das Bundesland Niederösterreich**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- Die Förderung ist grundsätzlich vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen (Bezirksforstinspektion, Bezirksbauernkammer) und zu bewilligen (LFD und LK).
- Die Antragstellung hat grundsätzlich pro Maßnahmengruppe getrennt nach Bewilligungsstellen auf einem Förderantragsformular zu erfolgen.
- Vor Durchführung der Maßnahme wird eine Beratung durch die Förderdienststellen empfohlen.
- Die angegebenen Beträge bzw. Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Förderungsuntergrenzen:
  - Mind. 500 Euro Förderungsbetrag bei Förderung nach Bauschätzen (Forstschutz)
  - Mind. 1.000 Euro anrechenbare Kosten bei Förderung von Projekten
  - Wird die Förderungsgrenze nicht erreicht, sind Sammelanträge gemeinsam mit anderen Förderungswerbern möglich
- Förderungsobergrenze bei flächenbezogenen Maßnahmen: 20 ha/Jahr und Maßnahme je Betrieb (Ausnahme: im Mittelwald gilt bei Pflege- und Astungsmaßnahmen die 20-fache Hektarobergrenze als Förderobergrenze)
- Ist der Förderwerber eine Waldbesitzervereinigung, sind je an der Maßnahme teilnehmendem Mitglied maximal 20 ha pro Jahr förderbar
- Bei allen Förderungen, die nicht nach Bauschätzen erfolgen, sind Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original vorzulegen.
- Unbare Eigenleistungen werden nach den ÖKL-Richtsätzen anerkannt.
- Unbare Eigenleistungen, die über der Höhe der mit Rechnungen nachgewiesenen Kosten liegen, können nicht anerkannt werden.
- Die Förderung von Gebietskörperschaften ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich.
- Ausnahmen von den vorstehenden generellen Förderungsbestimmungen sind bei den jeweiligen Maßnahmen angeführt.

## Forstliche Maßnahmen

### M122-Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder

#### Zusätzliche Förderbestimmungen

- Maßnahmen werden nur im Rahmen von Projekten gefördert
- werden verschiedene Pflegemaßnahmen auf einer Fläche durchgeführt, so zählt die Fläche für das Flächenkontingent als eine
- jede Einzelmaßnahme kann in der Periode 07-13 nur einmal pro Fläche in Anspruch genommen werden
- Forstbetriebe ab einer Größe von 1.000 Hektar haben innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Förderperiode einen betrieblichen Plan (max. 20 Jahre alt) vorzuweisen
- Folgende Gemeinschaftsanträge sind möglich:
  - Aufforstungsmaßnahmen: Antragsteller nur WWG
  - Pflegemaßnahmen: pro Bezirk erfolgt ein Antrag der Landwirtschaftskammer

#### Ausmaß der Förderung

max. 50 % der anerkannten Nettokosten

#### Förderungsgegenstände

### 1. Waldbauliche Maßnahmen

#### **Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung (nur bei geförderten Aufforstungsprojekten)**

- Bewuchsentfernung
- Bestandesbegründungsvorbereitung
- Mulchen
- Verhacken von Durchforstungs- und Schlagrücklass (gilt auch bei nicht geförderten Aufforstungsprojekten)

#### Ausmaß der Förderung

Förderobergrenze 1.000 Euro je ha

### **Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung**

#### Zusätzliche Förderbestimmungen

- Folgebestand muss sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren
- Naturverjüngung inklusive Ergänzung muss mindestens die Mischwaldkriterien erfüllen
- Mindestens 50 % der Fläche muss verjüngt sein

- Definition der Naturverjüngung: Jugend bis 1,3 m Bestandeshöhe

#### Ausmaß der Förderung

- Boden-/Flächenvorbereitung, Förderobergrenze 500 Euro je ha
- Ergänzung wertvoller Naturverjüngung, Förderobergrenze 50 % der anerkannten Nettopflanzenkosten plus 100% Zuschlag für sonstige Kosten wie Setzen, Pflege
- Förderung von wertvoller Naturverjüngung, Förderobergrenze 350 Euro je ha, Beantragung und Auszahlung bei gesicherter Verjüngung
- Ergänzung und Förderung Naturverjüngung zusammen, Förderobergrenze 1.000 Euro je ha
- Bei Wildlingen werden die Pflanzenpreise aus der jährlich bei den Forstberatern aufliegenden „Unverbindlich empfohlenen Preisliste für Forstpflanzen für Förderstellen“ für die Berechnung herangezogen

#### **Aufforstung, Bestandesumbau standortswidriger oder ertragsschwacher Bestockungen zur Begründung ökologisch wertvoller und stabiler Bestände und Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe**

#### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Baumartenanteile sind anhand der insgesamt auf der geförderten Fläche aufgeforsteten Pflanzenzahl zu errechnen
- Gilt auch für Vor- und Unteranbau
- Die Baumartenzusammensetzung muss sich - orientiert an der natürlichen Waldgesellschaft – gegenüber dem Vorbestand verbessern.
- Der Fichtenanteil wird mit folgender Formel begrenzt:  
Fichtenanteil in % = Seehöhe in m (abgerundet auf 100 Meter) / 10
- Die Auszahlung erfolgt einmalig nach Durchführung der Maßnahme.
- Förderobergrenze: 50% der anerkannten Nettopflanzenkosten laut Rechnung plus 100 % Zuschlag für die notwendigen Setz- und Pflegearbeiten.
- Bei der Antragsentgegennahme wird zunächst die Förderobergrenze je Kategorie verwendet. Bei vorliegender Rechnung wird der Förderbetrag in das Hilfsblatt „Aufforstung“ mit den tatsächlich verwendeten Pflanzenkosten eingetragen.

#### Ausmaß der Förderung

- Nadelwald:
  - ✓ Förderobergrenze 500 Euro je ha für Aufforstungen mit bis zu 75% Fichte und/oder Kiefer der Gesamtpflanzenanzahl. Gastbaumarten dürfen bis zu 50 % der Gesamtpflanzenanzahl gepflanzt werden. Mischbaumartenanteil mind. 25 % (Lä, Wta, Laubhölzer) der Gesamtpflanzenanzahl.
  - ✓ reine Fichten- und Kiefernwälder werden nicht gefördert
- (Nadel-/Laub-) Mischwald:

- ✓ Förderobergrenze 1.000 Euro je ha für Mischungen mit 25 % bis 50% Laubholzanteil
- ✓ Förderobergrenze 2.000 Euro je ha für Mischungen mit mehr als 50% Laubholzanteil
- ✓ Förderobergrenze 4.000 Euro je ha bei mind. 75% Laubholzanteil

### Tabellenübersicht der Aufforstungskategorien

Kategorie	Teilkategorie	Beschreibung	Förderhöhe bis Euro/ha	Mischung mit	Gastbaumartenanteil bis max.
NW	1	mind. 25 % Wta, Lã, Lh	500	Nh, Lh	50%
MW	1	mind. 25% Lh	1.000	Nh, Lh	
	2	mind. 50% Lh	2.000	Nh, Lh	
	3	mind. 75% Lh	4.000	Nh, Lh	25%

### Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege (nur bei Laubholz)

#### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Chemischer Mitteleinsatz wird nicht gefördert

#### Förderungsgegenstände

- Förderung von Pflegemaßnahmen
- Kronen- und Formschnitt
- Astungsvorbereitung
- Beseitigung von Verdämmung durch z.B. Waldrebe

#### Ausmaß der Förderung

Förderobergrenze 250 Euro je ha

## 2. Verbesserung von Forstgärten und die Anlage von Samenplantagen

#### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Gefördert werden nur Forstgärten mit Anerkennungsnummern und Samenplantagen
- mind. 5.000 Euro anerkannte Gesamtkosten bei Forstgärten mit Anerkennungsnummern
- mind. 1.000 Euro bei Samenplantagen
- Keine Förderung von:
  - ✓ Gebrauchsgewerkzeugen

- ✓ Klengen
- ✓ Neuanlage von Forstgärten

#### Förderungsgegenstände

- Diverse Geräte
- Beregnung
- Kühlhäuser

### **3. Qualitätssaatgutförderung**

#### Förderungsgegenstände

- Ernte
- Behandlung oder Lagerung von Forstsaatgut

#### Förderungsmaß

- Bei geregelten Baumarten, Förderobergrenze 300 Euro je Beerntung
- Ausnahme: 700 Euro je Beerntung bei Prunus- und Sorbus-Arten
- Nicht geregelte Baumarten, Förderobergrenze 100 Euro je Beerntung
- Stehendbeerntung: Zuschlag von bis zu 25 Euro je Baum

## **SONDERMAßNAHME NATURNAHER WALDBAU**

### **1. Bestandesumbau**

#### Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Kriterien wie bei Bestandesumbau in Schwerpunkt 1
- Europaschutzgebiet gemäß der Meldeverordnung der Natura 2000 Gebiete oder VS- Gebiet, das bereits verordnet oder in Begutachtung ist
- FFH- Europaschutzgebiet der Meldeverordnung der Natura 2000 Gebiete und liegt in einem ausgewiesenen Natura 2000 FFH- Schutzobjekt (Wald-Lebensraumtyp).
- Das Förderungsprojekt betrifft eine Teilfläche eines Schutzobjektes. Diese gegenständliche Teilfläche (Projektsfläche) weist bezogen auf das Kriterium Baumartenmischung einen ungünstigen Erhaltungszustand hinsichtlich der standorts- bzw. gesellschaftsfremden Baumartenanteile auf.
- Das Förderungsprojekt darf nicht von anderer Seite durch öffentliche Mittel gefördert werden.
- Maximale förderbare Fläche je Betrieb: 20 ha/Jahr

#### Fördervarianten

- Variante A
  - ✓ Baumarten der Kategorie A nach Ellmauer werden aufgeforstet. Es werden keine standorts- bzw. gesellschaftsfremden Baumarten verwendet.

#### Ausmaß der Förderung

- 60% der anrechenbaren Kosten
  - Förderobergrenze: € 4.000,-/ha
  - Förderuntergrenze: € 500,-- Auszahlungsbetrag
- Variante B
    - ✓ Baumarten der Kategorie B nach ELLMAUER (betreffend Kriterium Baumartenzusammensetzung) werden unter Berücksichtigung standorts- bzw. gesellschaftsfremder Baumarten aufgeforstet.

#### Ausmaß der Förderung

- 50% der anrechenbaren Kosten
- Förderobergrenze: € 4.000,-/ha
- Förderuntergrenze: € 500,-- Auszahlungsbetrag

## **2. Einleitung oder Ergänzung von Naturverjüngung**

### Zusätzliche Förderbestimmungen

- Kriterien wie bei Naturverjüngungseinleitung und Ergänzung in Schwerpunkt 1
- Europaschutzgebiet gemäß der Meldeverordnung der Natura 2000 Gebiete
- oder VS- Gebiet, das bereits verordnet oder in Begutachtung ist
- Das Förderungsprojekt darf nicht von anderer Seite durch öffentliche Mittel gefördert werden.
- Maximale förderbare Fläche je Betrieb: 20 ha/Jahr

### Fördervarianten

- Einleitung der Naturverjüngung

#### Ausmaß der Förderung

- Fördersatz: € 350,-/ha
- - Ergänzung der Naturverjüngung:
- Variante A
  - ✓ Baumarten der Kategorie A nach Ellmauer werden aufgeforstet. Es werden keine standorts- bzw. gesellschaftsfremden Baumarten verwendet.

Ausmaß der Förderung

- 60% der anrechenbaren Kosten
  - Förderobergrenze: € 1.000,-/ha
  - Förderuntergrenze: € 500,-- Auszahlungsbetrag
- 
- - Variante B
    - ✓ Baumarten der Kategorie B nach ELLMAUER (betreffend Kriterium Baumartenzusammensetzung) werden unter Berücksichtigung standorts- bzw. gesellschaftsfremder Baumarten aufgeforstet.

Ausmaß der Förderung

- 50% der anrechenbaren Kosten
- Förderobergrenze: € 1.000,-/ha
- Förderuntergrenze: € 500,-- Auszahlungsbetrag